Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 72 (1954)

Heft: 13

Artikel: Leitsätze des Schweiz. Registers der Ingenieure, der Architekten und der Techniker

Autor: Egloff, H.C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-61165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Leitsätze des Schweiz. Registers der Ingenieure, der Architekten und der Techniker DK 061.2

Schon bald nachdem das Register geschaffen worden war (siehe SBZ 1951, Nr. 39) zeigte sich die Notwendigkeit, eine genauere Umschreibung dessen zu geben, was man unter berufsmoralischen Grundsätzen versteht. Der bezügliche Art. 6 der Statuten des S. I. A. erwies sich als allzu knapp gefasst. Eine weitläufige Darstellung, wie sie vor allem z. B. in amerikanischen Fachvereinen gebräuchlich ist, wollte auch nicht befriedigen. Deshalb hat die Aufsichts-Kommission des Registers eine mittlere Linie eingeschlagen in der Absicht, möglichst kurz und sachlich zu sein. Ihre Leitsätze müssen sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer, bzw. selbständig und unselbständig erwerbende Angehörige der technischen Berufsstände Gültigkeit haben, sodann für Architekten sowie Ingenieure und Techniker aller Richtungen, für die verschiedenen Auffassungen in den Landesgegenden allemannisch, welsch und im Tessin, für Beamte von Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, für Angehörige grosser und kleiner Industrien, usw. Ferner sind diese Leitsätze so gefasst, dass sie sowohl in der deutschen wie in der französischen Sprache nur eine Interpretation erlauben.

Sodann hat die Aufsichtskommission ebenfalls ein Reglement über Streichung von im Register eingetragenen Fachleuten aufgestellt, welches jedem Mitglied des Registers zugestellt wird. Darin ist vorgesehen, dass Mitglieder des S. I. A. gemäss dessen eigenen Statuten und dessen eigener Standesordnung behandelt werden, während Fälle von Nichtmitgliedern des S. I. A. durch einen Fachausschuss beurteilt werden, welcher durch den Arbeitsausschuss des Registers bestellt wird.

Da die Leitsätze für die Berufsausübung jedermann interessieren, werden sie im folgenden in ihrem Wortlaut bekanntgegeben.

Leitsätze für die Berufsausübung

Diese Leitsätze stützen sich auf die entsprechenden Bestimmungen der Patronatsverbände des Registers: S. I. A. Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein, STV Schweiz. Technischer Verband, BSA Bund Schweizer Architekten, ASIC Association Suisse des Ingénieurs-Conseils.

Die im Register eingetragenen Ingenieure, Architekten und Techniker sind sich der weittragenden Bedeutung der Technik und der Baukunst in der Gesellschaft bewusst. Sie leiten daraus ihre Verantwortung der Allgemeinheit und den Mitmenschen gegenüber ab.

Sie üben ihren Beruf unter Beachtung des Standes der beruflichen Erkenntnisse wie auch der allgemein geltenden ethischen und kulturellen Anforderungen aus.

Sie achten die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeiter. Sie verpflichten sich, die nachfolgenden Regeln zu befolgen und treten dafür ein, dass ihnen nachgelebt wird:

1. Sie wahren die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber nach bestem Wissen und Können und täuschen niemand über die Grenzen ihrer persönlichen Fähigkeiten.

2. Sie erweisen sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig, die ihr Beruf erfordert; sie wenden keine unehrenhafte Mittel an.

3. Sie wahren das Geschäftsgeheimnis ihrer Auftrag- oder Arbeitgeber.

4. Sie verfahren bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen streng sachlich, selbst wenn ihre Interessen darunter leiden sollten.

5. Sie nehmen von Unternehmern oder Lieferanten keine Provisionen oder sonstige Vorteile an. Als Vertreter oder Berater des Auftraggebers handeln sie unabhängig von jeder mit ihrer Arbeit in Verbindung stehenden Unternehmung. Besteht eine solche Abhängigkeit, ist sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen; dessen Zustimmung bleibt vorbehalten.

6. Sie halten sich an die Normen der Patronatsverbände und befolgen die Honorarordnungen des S. I. A.

7. Sie beteiligen sich als Preisrichter oder Teilnehmer an Wettbewerben nur dann, wenn sich diese nach den Grundsätzen des S. I. A. richten.

8. Sie unterlassen jede Form der Werbung, soweit sie nicht durch die einschlägigen Richtlinien der Patronatsverbände zugelassen ist.

9. Sie lehnen für sich jegliche Werbung ab, die von Unternehmern oder Lieferanten ganz oder teilweise finanziert wird.

Die Eintragung in das Register darf nur mit dem zutreffenden ungekürzten Wortlaut bekanntgegeben werden:

Eingetragen im Schweiz. Register der Ingenieure
Eingetragen im Schweiz. Register der Architekten
Eingetragen im Schweiz. Register der Techniker.

Verstösse gegen diese Leitsätze werden gemäss dem Reglement des Registers über die Streichung geahndet.

Genehmigt am 30. Januar 1954. Für die Aufsichtskommission: Der Präsident: *H. C. Egloff*

MITTEILUNGEN

Das Dreierreihenhaus im Ein- und Zweifamilienhausquartier. Das Bundesgericht hat im vergangenen Jahr ein Urteil gefällt, welches für viele Gemeinden mit Mehrfamilienhaussorgen von grossem Interesse sein wird. In einem weitgehend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Gebiet der Stadt Lenzburg sollte ein zweigeschossiges Acht-Familienhaus von 25,6 m Länge gebaut werden. Ein Fall, wie er im Zeitalter der Spekulationsbauweise häufig vorkommt. Der Gemeinderat hat das Bauvorhaben aus Gründen des Heimatschutzes untersagt; der Bauherr führte Beschwerde, die vom Bundesgericht mit Urteil vom 11. März 1953 abgewiesen worden ist. Immer wieder gelangen Baubehörden in die schwierige Lage, entscheiden zu müssen, ob ein Mehrfamilienhausblock, der nachträglich mitten in einer Einfamilienhauszone errichtet werden soll, zuzulassen sei oder nicht. Der Fall tritt bei den stark steigenden Landpreisen immer häufiger ein. Das Bundesgerichtsurteil ist im «Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung» vom 1. Februar 1954 veröffentlicht.

Betriebsversuche mit Schweröl an Dieselmotoren. Am Internationalen Verbrennungsmotoren-Kongress vom 13. bis 19. April 1953 in Mailand berichtete Dr. Ing. *K. Zinner*, MAN, Augsburg, über Ergebnisse solcher Versuche an Viertakt-Tauchkolben-Motoren mittlerer Grösse (d. h. an Motoren mit Kolbendurchmessern von 400, 285 und 220 mm). Erfahrungen wurden mitgeteilt in bezug auf Verkoken der Einspritzdüsen, Haltbarkeit der Auslassventile, Kolbenringstecken, Verschmutzen der Kolben und des Schmieröls, Abnützung der Zylinderbüchsen und der Kolbenringe. Bei Anwendung geeigneter Massnahmen, die erörtert werden, und unter Beachtung gewisser Qualitätsgrenzen für das Schweröl kann auch bei Motoren der untersuchten Konstruktion ein befriedigender Betrieb erreicht werden. (Vgl. hiezu die Ausführungen von Dir. W. A. Kilchenmann in SBZ 1953, Nr. 40, 41 und 42 über das selbe Thema).

Luftseilbahnen in der Schweiz. Ueber Entwicklung und Stand des Baues von Luftseilbahnen in der Schweiz gibt Dipl. Ing. *Hermann Jobst*, Sitten, eine zusammenfassende Darstellung in der «Eisenbahntechnischen Rundschau» Nr. 1 vom Januar 1954, worin über Grundsätzliches, die geschichtliche Entwicklung, die wichtigsten ausgeführten Grosskabinenbahnen, Skilifts, Sesselbahnen, Kleinseilbahnen und Sonderbauarten berichtet wird. Eindrucksvoll sind die Listen der ausgeführten Bahnen. Darnach standen Ende 1952 insgesamt 43 Luftseilbahnen mit insgesamt 87 km Betriebslänge und 27 554 m Höhenunterschied unter Bundeshoheit im Betrieb. Zusammen mit Sessellifts, Skilifts und Kleinbahnen, die teilweise unter kantonaler Hoheit stehen, bestanden im November 1953 insgesamt 239 Anlagen.

Locher & Cie. Zürich, Bauingenieure und Bauunternehmer, im Jahre 1830 gegründet, ist eine der ältesten Bauunternehmungen der Schweiz. Die Leitung liegt seit Gründung der Firma in ununterbrochener Folge in den Händen der Familie Locher; heute sind zwei Urenkel des Gründers am Werk. Die im Zeitraum zwischen 1930 und 1951 ausgeführten und projektierten Bauten sind Ende 1952 in einem schönen Bilderbuch (Gestaltung und Ausführung Buchdruckerei Berichthaus, Zürich) zusammengestellt worden. Das Bildmaterial gliedert sich in Abbildungen von Wohn- und Geschäftsbauten,